

6. Juniorenschweizermeisterschaften

A. Grundlagen

Art. 182 Grundsätze

¹ Die Juniorenschweizermeisterschaften werden in Form von Turnieren abgehalten.

² Die Bestimmungen für die Juniorenligen unter „Regionale Wettspiele“ gelten analog.

³ Die GS teilt dem Organisator frühzeitig mit, ob und in welcher Form SV Werbung an den Turnieren platziert.

Art. 183 Organisation der Turniere

¹ Nach Abschluss der regionalen Juniorenmeisterschaften organisiert die NK die Schweizermeisterschaftsturniere für die Kategorien Interliga U21, U18/19, U16, U14 und U12 sowie SAR B U17/18 und SAR C U15/16.

² Die NK legt die Austragungsorte, Austragungsmodalitäten, den Spielplan und die Spielregeln fest und inspiziert die Infrastrukturen, sofern diese noch nicht bekannt sind.

³ Die NK delegiert die Austragung der einzelnen Turniere Organisationen, die genügende Kapazitäten zur Verfügung stellen können, um die Turniere beanstandungslos durchzuführen.

⁴ Details betreffend Pflichten und Rechte der Organisatoren regelt die NK.

⁵ Die GS schliesst mit den Organisatoren eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten ab.

Art. 184 Anmeldung

¹ Die angemeldeten Mannschaften sind verpflichtet, an den Turnieren teilzunehmen.

² Verantwortlich für die Anmeldung der Mannschaften sind die RV. Die Anmeldung erfolgt mit dem offiziellen Anmeldeformular von SV und kann bis zum Verstreichen der Anmeldefrist zurückgezogen werden.

³ Die NK nimmt in Absprache mit den RV Nachselektionen vor, wenn sich zu wenig Mannschaften angemeldet haben.

⁴ Bei Nichtteilnahme sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Infrastruktur und Schiedsrichter zu bezahlen, sofern die Nichtteilnahme nicht mit einer Epidemie oder mit höherer Gewalt begründet werden kann.

Art. 185 Spielzeiten

Die Turniere beginnen in der Regel am Samstagmittag und enden am Sonntagnachmittag.

Art. 186 Spielplan

Der Spielplan wird von der NK erstellt und den teilnehmenden Mannschaften zugestellt. Alle Spiele werden grundsätzlich auf zwei Gewinnsätze gespielt.

Art. 187 Kosten für die Mannschaften

Die Mannschaften geben dem Organisator vorgängig die Personenanzahl bekannt und bezahlen im Voraus. Die Schiedsrichterspesen werden gleichmässig unter den teilnehmenden Mannschaften aufgeteilt.

Art. 188 Betreuung

Die Trainer sind während der ganzen Dauer des Turniers für ihre Spieler verantwortlich und betreuen sie entsprechend.

Art. 189 Lizenzkontrolle

Die Lizenzen aller Spieler (max. 12 Spieler pro Turnier) und offiziellen Personen sind vor dem Turnierbeginn dem Schiedsrichterchef abzugeben. Dieser kontrolliert diese und gibt sie nach der Siegerehrung den Mannschaften zurück.

Art. 190 Schiedsrichter und Schiedsrichterchef

¹ Die Schiedsrichter werden von der entsprechenden RSK auf Gesuch der Organisatoren aufgeboden. Es können Schiedsrichter aus Nachbarregionen aufgeboden werden.

² Der Schiedsrichterchef ist für die Kontrolle und Einhaltung der Reglemente zuständig. Er

- a. erstellt den Einsatzplan der Schiedsrichter,
- b. legt den „Schiedsrichtermassstab“ fest und gewährt für die Spiele Einheitlichkeit,
- c. leitet den Schiedsrichterrapport vor dem Turnier und nach dem ersten Turniertag.

Art. 191 Haftung und Versicherung

¹ Die teilnehmenden Mannschaften haften für entstandene Schäden an Einrichtungen und Material. Der Organisator kann von jeder Mannschaft eine Kautions von 300 Franken verlangen.

² Die Teilnehmer sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Art. 192 Rangverkündigung

Alle Mannschaften sind grundsätzlich verpflichtet, an der Rangverkündigung teilzunehmen. Der Organisator kann Ausnahmen genehmigen.

Art. 193 Matchblatt und Positionsblätter

Es kann die Verwendung eines vereinfachten Matchblattes und der Verzicht auf Positionsblätter vorgesehen werden.

Art. 194 Wettspielgericht

Das Wettspielgericht wird analog zu den Seniorenschweizermeisterschaften geregelt. Anstelle des Schiedsrichterscheffs tritt bei U12 und U14 ein OK-Mitglied.

Art. 195 Schiedsrichter

Grundsätzlich werden alle Spiele mit zwei Schiedsrichtern gespielt.

Art. 196 Schiedsrichterchef

Grundsätzlich bestimmt der Organisator einen lizenzierten Schiedsrichter als Schiedsrichterchef, sofern solche eingesetzt werden. Dieser sollte mindestens N3-Schiedsrichter sein.

Art. 197 Auszeichnungen und Preise

Die Sieger erhalten von SV den Titel „Schweizermeister“ der entsprechenden Kategorie, eine Auszeichnung und Goldmedaillen mit eingravierter Jahreszahl. Die Zweit- und Drittrangierten erhalten Silber- resp. Bronzemedaillen.

Art. 198 Siegerehrung

¹ Die Auszeichnung und Medaillen werden von einem Vertreter von SV überreicht. Der Organisator wird von SV vorgängig informiert, wer der Vertreter ist. Der Organisator bezeichnet eine für den reibungslosen Ablauf der Ehrung verantwortliche Person, welche die Modalitäten mit dem Vertreter von SV regelt.

² Das Protokoll für die Siegerehrung ist im Anhang geregelt.

B. Interliga U21 und U21 Schweizermeisterschaft

Art. 199 Grundsätze

Die Interliga U21 besteht aus Turnieren an zwei Daten, an welchen sich 12 von 24 Mannschaften für die U21 SM qualifizieren.

Art. 200 Teilnahmeberechtigung Interliga U21

Jede Region kann mindestens eine Mannschaft für die Interliga U21 melden. Zusätzlich können Regionen eine zweite Mannschaft melden, wenn die Region in den letzten drei Jahren in der Interliga U21 und U21 SM überdurchschnittlich erfolgreich war.

Art. 201 Qualifikation von in den RV Zweitplatzierten für die Interliga U21

Die Teilnahme einer zweiten Mannschaft eines RV wird anhand eines Koeffizienten der letzten drei Saisons berechnet. Dabei erhalten die Regionen:

- a. deren Mannschaft oder Mannschaften an der U21 Schweizermeisterschaft teilnehmen, so viele Punkte, wie der Rang der besser platzierten Mannschaft darstellt;
- b. deren bessere Mannschaft, die in der zweiten Phase ausscheidet, jeweils 18 Punkte;
- c. deren bessere Mannschaft, die in der ersten Phase ausscheidet, jeweils 24 Punkte;
- d. die an der Interliga U21 nicht teilnehmen, 30 Punkte.

Art. 202 Gruppeneinteilung der ersten und zweiten Phase der Interliga U21

Die Gruppeneinteilungen durch die NK erfolgen aufgrund der Rangliste des letzten Jahres.

Art. 203 Erste und zweite Phase Interliga U21

¹ In der ersten Phase spielen jeweils vier Mannschaften in sechs Gruppen an demselben Tag ein Turnier. Der Sieger jedes Turniers ist für die U21 SM qualifiziert. Die letzte Mannschaft scheidet aus.

² In der zweiten Phase spielen die jeweils zweit- und drittplatzierten in drei Gruppen an demselben Tag ein Turnier. Die beiden bestplatzierten qualifizieren sich für die U21 Schweizermeisterschaft.

Art. 204 Turnierorganisation

Der Verein einer Mannschaft einer Gruppe kann von der NK verpflichtet werden, das entsprechende Turnier der ersten oder zweiten Phase durchzuführen. Dieser Verein kann die Kosten für die Organisation den anderen teilnehmenden Mannschaften zu gleichen Teilen in Rechnung stellen.

Art. 205 Schiedsrichter für die U21 Schweizermeisterschaft

¹ Ein aktiver oder ehemaliger Schiedsrichter des nationalen Kaders wird von der SSK zum Schiedsrichterchef bestimmt.

² Die Spiele werden von zwei Schiedsrichtern geleitet. Die Schiedsrichter werden von der SSK aufgeboden.

3. Juniorenligen

Art. 236 Alterseinteilung

¹ Als Junioren der entsprechenden Kategorie gelten Spieler, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem die Saison beginnt, den angegebenen Geburtstag feiern oder jüngere:

- | | | |
|----|----------------------|-----------------|
| a. | U21 (JA) Knaben | 19. Geburtstag, |
| b. | U21 (JA) Mädchen | 19. Geburtstag, |
| c. | U19 (JB) Knaben | 17. Geburtstag, |
| d. | U18 (JB) Mädchen | 16. Geburtstag, |
| e. | U16 (JC) Knaben | 14. Geburtstag, |
| f. | U16 (JC) Mädchen | 14. Geburtstag, |
| g. | U14 (Mini D) Knaben | 12. Geburtstag, |
| h. | U14 (Mini D) Mädchen | 12. Geburtstag, |
| i. | U12 (Mini E) Knaben | 10. Geburtstag, |
| j. | U12 (Mini E) Mädchen | 10. Geburtstag, |
| k. | SAR B U18 Knaben | 16. Geburtstag, |
| l. | SAR B U17 Mädchen | 15. Geburtstag, |
| m. | SAR C U16 Knaben | 14. Geburtstag, |
| n. | SAR C U15 Mädchen | 13. Geburtstag. |

² Auf der Lizenz wird die entsprechende Spielberechtigung eingetragen.

Art. 238 Spielgemeinschaft für U21, U18/19, U16 Mannschaften

¹ U21 / U18/19 / U16 Mannschaften dürfen mit Spielern aus zwei verschiedenen Vereinen gebildet werden, sofern die beteiligten Vereine (einer oder beide Vereine) infolge Spielermangel keine U21 / U18/19 / U16 Mannschaften stellen können. Die Lizenzen sind von beiden Vereinen zu bestellen und erhalten den Aufdruck „Spielgemeinschaft mit Verein ...“.

² Sie sind an den Turnieren der Juniorenschweizermeisterschaften nicht teilnahmeberechtigt.

Art. 239 Spezielles U21

Die Meisterschaft ist vor Weihnachten so zu beenden, dass an SV die Mannschaften für die Interliga U21 gemeldet werden können. Eine Fortsetzung der Meisterschaft ist möglich.

Hinweis Das Antidopingreglement ist zu beachten (siehe www.dopinginfo.ch). Dopingkontrollen können durchgeführt werden.